

stischen Rechts und wirksame Gestaltung der Verfahren“, NJ, 1974/2, S. 34.
R. Trautmann, „Aufgaben des Staatsanwalts bei Ver-

handlungen außerhalb des Gerichtsgebäudes“, NJ, 1978/3, S. 124.
J. Troch, „Zur Abkürzung der Ladungsfrist im Strafverfahren“, NJ, 1973/23, S. 709.

Fünfter Abschnitt

Durchführung der Hauptverhandlung erster Instanz

Allgemeine Bestimmungen über die Hauptverhandlung

§ 2 H

Öffentlichkeit und Ausschluß der Öffentlichkeit

- (1) Die Hauptverhandlung wird öffentlich durchgeführt.
- (2) Das Gericht kann für die Verhandlung oder für einen Teil der Verhandlung die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die öffentliche Verhandlung die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit gefährden würde oder Nachteile für die Erziehung eines jugendlichen Angeklagten zu befürchten sind.
- (3) Das Gericht kann weiterhin die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die öffentliche Verhandlung die Sicherheit des Staates gefährden würde oder wenn es die Notwendigkeit der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen erfordert.
- (4) Das Gericht kann die Anwesenheit einzelner Personen bei nichtöffentlichen Verhandlungen gestatten.

1.1. Zur Öffentlichkeit der Hauptverhandlung vgl. § 10 GVG und Anm. 2. zu § 10. Jedem Bürger ist der Zutritt zur Hauptverhandlung gestattet. Die Hauptverhandlung hat in Räumen stattzufinden, die die Wahrung der Öffentlichkeit ermöglichen. In der Regel sind die Verhandlungsräume im Gerichtsgebäude zu nutzen. Die Verhandlungsräume sind so auszuwählen, daß den an der Strafsache interessierten Bürgern die Teilnahme gewährleistet werden kann (vgl. § 201 Abs. 1). Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung ist auch zu wahren, wenn diese, um gesellschaftliche Kräfte zur Verhütung von Straftaten zu mobilisieren (§ 201 Abs. 2) oder zum Zwecke von Besichtigungen (§ 222 Abs. 2), außerhalb des Gerichtsgebäudes stattfindet. Bei der Durchführung von Besichtigungen kann, wenn es die räumlichen Verhältnisse des Besichtigungsortes erfordern, der Vorsitzende den Zutritt von Personen beschränken. Ist zur Hauptverhandlung großer Andrang zu erwarten, darf der Zutritt zum Verhandlungssaal durch Einlaßkarten geregelt werden, die das Gericht ausgibt. Vom Vorsitzenden angeordnete Zutrittsbeschränkungen wegen Überfüllung des Verhandlungssaales bedeuten keine Ausschließung der Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung.

1.2. Das Mitschreiben in öffentlichen Verhandlungen ist dem Angeklagten, anderen Verfahrensbeteiligten sowie den Zuhörern grundsätzlich gestattet. Zur Sicherung der Beweisführung kann der Vorsitzende das Mitschreiben untersagen oder Festlegungen treffen, um eine mißbräuchliche Verwendung von Mitschriften zu verhindern. Bei Verhandlungen, die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden, hat der Vorsitzende stets über die Zulässigkeit des Mitschreibens und über den Kreis der dazu berechtigten Personen zu entscheiden. Der Vorsitzende kann sich Aufzeichnungen zur Einsichtnahme aushängen lassen. Sind diese entgegen den vom Gericht festgelegten Beschränkungen für das Mitschreiben angefertigt worden, können sie einbehalten werden (vgl. Ziff. 1 und 3 RV/MdJ Nr. 6/68; OG-Inf. 1/1983 S. 14).

1.3. Presse, Rundfunk und Fernsehen haben im Interesse der Unterrichtung der Öffentlichkeit das Recht, in öffentlich durchgeführten Hauptverhandlungen anwesend zu sein und über deren Verlauf zu berichten. Jedoch dürfen der Verhandlungsablauf sowie die Würde und andere schutzwürdige Interessen der Verfahrensbeteiligten oder anderer Anwe-